

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Januar 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ein **Einspruch** beim Finanzamt kann durchaus erfolgversprechend sein. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Statistik vor. Darüber hinaus beleuchten wir, warum die **Entnahme einer Wohnung** aus dem Betriebsvermögen keine Anschaffung ist und der Sanierungsaufwand daher sofort abziehbar sein kann. Der **Steuertipp** beantwortet die Frage, ob Betreuungsunterhalt im Rahmen des „**Realsplittings**“ auch bei getrennt lebenden **Nichtverheirateten** zu berücksichtigen ist.

Statistik

Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg

Nach einer aktuellen Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler im Jahr 2021 insgesamt 3.047.803 **Einsprüche bei den Finanzämtern** eingelegt. Zusammen mit den unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 5,6 Mio. Einsprüche zu bearbeiten.

In fast zwei Drittel der Fälle (63,4 %) waren die Steuerzahler mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos blieben nach der Statistik nur 16,2 % der Einsprüche. In diesen Fällen wurde durch (Teil-) Einspruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig über die Einsprüche entschieden. 19,8 % der Einsprüche nahmen die Einspruchsführer zu dem selbst wieder zurück.

Hinweis: Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch „Einspruchserfolge“, die dadurch entstehen, dass der Steuerzahler per Einspruch zum Beispiel eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim jeweils zuständigen Finanzamt eingehen.

Hinweis: Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Einspruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Statistik:** Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg 1
- ☑ **Begünstigung:** Ärztliche Heilbehandlungen im Rahmen von Krankenhausleistungen 2
- ☑ **Vermögensverwaltung:** Verluste aus Photovoltaikbetrieb führen zu gewerblicher Abfärbung 2
- ☑ **Erbschaft:** Wenn ein denkmalgeschütztes Objekt für die Öffentlichkeit nutzbar wird 3
- ☑ **Fristverlängerung:** Drei Monate mehr Zeit für die Grundsteuer-Feststellungserklärung 3
- ☑ **Aufklärung:** Mit der Betriebsgröße steigt das Risiko von Betriebsprüfungen 3
- ☑ **Strafrecht:** Wann Zahnextraktionen als gefährliche Körperverletzung gelten 4
- ☑ **Steuertipp:** Sonderausgabenabzug bei Unterhalt an den/die Ex nur mit Trauschein 4

Begünstigung

Ärztliche Heilbehandlungen im Rahmen von Krankenhausleistungen

Ärztliche Heilbehandlungen sind auch dann **umsatzsteuerfrei**, wenn sie im Rahmen von Krankenhausleistungen erbracht werden, die ihrerseits steuerlich nicht begünstigt sind. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) zusammenfassen.

Im Streitfall hatte die Klägerin Leistungen im Bereich der ästhetisch-plastischen Chirurgie durch ihren Geschäftsführer und Alleingesellschafter erbracht. Unklar war, ob für einen Teil dieser Leistungen, der unstrittig **medizinisch indiziert** war, die Umsatzsteuerfreiheit beansprucht werden konnte. Das Finanzamt lehnte dies ab und vertrat die Auffassung, dass die Behandlungen zwar medizinisch indiziert und auch von einem Arzt durchgeführt worden seien. Ärztliche Heilbehandlungen im Rahmen von Krankenhausleistungen könnten aber nur noch begünstigt sein, wenn auch die Voraussetzungen für begünstigte Krankenhausleistungen erfüllt seien.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG ließ eine isolierte Betrachtung der ärztlichen Leistungen im Rahmen von **nichtbegünstigten Krankenhausleistungen** zu: Ärztliche Heilbehandlungen, die zwar im Rahmen von Krankenhausleistungen erbracht würden, könnten auch dann begünstigt sein, wenn nicht sämtliche Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift erfüllt seien. Nach Auffassung des FG führt diese Betrachtungsweise zu sachgerechten und mit dem Zweck der Befreiungsvorschriften in Einklang stehenden Ergebnissen. So sei die steuerliche Begünstigung ärztlicher Heilbehandlungen gewährleistet, ohne dass es darauf ankomme, ob der Arzt die Heilbehandlung in seinen Praxisräumen, als Belegarzt in einem Krankenhaus oder im Rahmen eines von ihm selbst verantworteten Krankenhausbetriebs vornehme. Die Senkung der Heilbehandlungskosten komme damit allen Patienten zugute, die eine medizinisch indizierte Leistung in Anspruch nehmen müssten.

Hinweis: Da das Finanzamt Revision eingelegt hat, ist das Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

Vermögensverwaltung

Verluste aus Photovoltaikbetrieb führen zu gewerblicher Abfärbung

Freiberuflich, land- und forstwirtschaftlich oder vermögensverwaltend tätige Personengesellschaften stuft das Finanzamt in vollem Umfang als

Gewerbebetrieb ein, wenn sie nebenher Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit erzielen („Abfärbung“). Infolge dieser Einordnung fällt häufig Gewerbesteuer an.

Hinweis: Nach einer Neuregelung aus dem Jahr 2019 werden die Einkünfte der Personengesellschaft auch dann insgesamt gewerblich „eingefärbt“, wenn die originär gewerblichen Einkünfte negativ sind. Mit dieser rückwirkenden Regelung hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) von 2018 außer Kraft gesetzt, nach der Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit nicht zur Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Tätigkeit einer GbR führten.

Zu berücksichtigen ist aber eine vom BFH entwickelte **Bagatellgrenze**: Die originär gewerbliche Tätigkeit einer ansonsten freiberuflich tätigen Personengesellschaft führt danach nicht zur gewerblichen Umqualifizierung einer im Übrigen freiberuflichen Tätigkeit, wenn die originär gewerblichen Nettoumsatzerlöse

- 3 % der Gesamtnettoumsätze der Personengesellschaft (relative Grenze) und
- zugleich einen Höchstbetrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum (absolute Grenze)

nicht übersteigen. Jetzt hat der BFH zur Abfärbung von Verlusten entschieden: Auch die Einkünfte einer **vermögensverwaltenden GbR** sind in gewerbliche Einkünfte umzuqualifizieren, wenn die GbR originär gewerbliche Verluste oberhalb der Bagatellgrenzen erzielt. Im Streitfall hatte eine vermögensverwaltende GbR auf einem von ihr vermieteten Grundstück eine Photovoltaikanlage betrieben, aus der sie gewerbliche Verluste erwirtschaftete. Die GbR erklärte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie (isoliert davon) gewerbliche Verluste aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage (die oberhalb der Bagatellgrenzen lagen). Das Finanzamt ging demgegenüber davon aus, dass die GbR ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielt hatte. Sie sei mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage einer gewerblichen Tätigkeit nachgegangen, die auf die vermögensverwaltende Tätigkeit „abgefärbt“ habe.

Der BFH hat diese Einschätzung bestätigt. Nach der Neuregelung führen auch originär gewerbliche Verluste zu einer Abfärbung. Die rückwirkende Geltung des Gesetzes hat der BFH als verfassungsgemäß beurteilt. Die von der Rechtsprechung geschaffenen und von der Finanzverwaltung akzeptierten Bagatellgrenzen sind auch bei Anwendung der Neuregelung zu beachten. Im Streitfall hatten die gewerblichen Verluste die Bagatellgrenzen überschritten, so dass eine gewerbliche Abfärbung unvermeidlich war.

Hinweis: Eine gewerbliche Abfärbung lässt sich im Vorfeld durch gesellschaftsrechtliche Ausweichgestaltungen vermeiden. So kann die gewerbliche Tätigkeit auf einen Gesellschafter ausgelagert werden, der diese auf eigene Rechnung ausübt, oder es wird eine zivilrechtlich selbständige gewerbliche Personengesellschaft errichtet. Da diese Gestaltungen sorgfältig geplant sein sollten, ist steuerfachkundiger Rat unverzichtbar.

Erbschaft

Wenn ein denkmalgeschütztes Objekt für die Öffentlichkeit nutzbar wird

Unter anderem Grundbesitz und Teile davon können mit **85 % ihres Werts** von der Erbschaftsteuer befreit sein, wenn

- deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt,
- die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und
- sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang für Forschungs-/Volksbildungszwecke nutzbar gemacht wurden oder werden.

In einem vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Streitfall ging es um die Inanspruchnahme dieser **Steuerbefreiung**.

Die Klägerin hatte am 12.11.2015 einen Erbvergleichsvertrag mit der Alleinerbin ihres im Dezember 2013 verstorbenen Ehemanns geschlossen. Danach erhielt sie unter anderem eine denkmalgeschützte Immobilie, deren Schlüssel ihr am 30.11.2015 übergeben wurden. Die Eigentumsumschreibung auf die Klägerin erfolgte im Januar 2016. Bis Dezember 2018 wurde das Objekt **für die Öffentlichkeit nutzbar** gemacht. An dessen Eingangspforte wurde ein Schild angebracht und es wurde ein Internetauftritt erstellt, um auf öffentliche und individuelle Führungen durch das Objekt hinzuweisen, die seit Januar 2019 auch tatsächlich stattfinden. Im Dezember 2018 beantragte die Klägerin eine Änderung der Erbschaftsteuerfestsetzung: Die Immobilie sollte als historischer Grundbesitz im Umfang von 85 % des Werts als steuerfrei berücksichtigt werden. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für begründet. Das Finanzamt habe der Klägerin die partielle Steuerbefreiung zu Unrecht versagt. Der Grundbesitz sei denkmalgeschützt und seine Erhaltung liege im öffentlichen Interesse. Das Ganze sei unrentabel, da die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen überstiegen. Auch

sei das Objekt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Die Steuerbefreiung scheitere auch nicht daran, dass zwischen dem Erwerb und der Nutzbarmachung zum Zweck der Volksbildung ein längerer Zeitraum gelegen habe. Im Gesetz gebe es **keine zeitliche Grenze**. Die zeitliche Nähe sei abhängig von den Umständen des Einzelfalls zu konkretisieren. Zeitlicher Ausgangspunkt im Streitfall sei nicht der Todestag des Erblassers, sondern das Datum des Erbvergleichsvertrags. Erst ab diesem Zeitpunkt habe die Klägerin entscheiden können, ob sie das Objekt der Öffentlichkeit zugänglich mache oder nicht. Sie habe die notwendigen Maßnahmen hierzu schnell nach Vertragsabschluss eingeleitet, so dass die Steuerbefreiung zu gewähren sei.

Fristverlängerung

Drei Monate mehr Zeit für die Grundsteuer-Feststellungserklärung

Falls Sie Ihre Grundsteuer-Feststellungserklärung selbst erstellen möchten und noch nicht abgegeben haben, können Sie kurz aufatmen: Die Finanzminister der Länder haben in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium beschlossen, die Frist zur Abgabe der Erklärungen von Ende Oktober 2022 um drei Monate auf **Ende Januar 2023** zu verlängern.

Hinweis: Das neue Fristende ist unbedingt einzuhalten. Selbstverständlich können Sie bei der Grundsteuer-Feststellungserklärung mit unserer Unterstützung rechnen.

Aufklärung

Mit der Betriebsgröße steigt das Risiko von Betriebsprüfungen

Wie häufig Selbständige und Gewerbetreibende mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen, hängt von der Größe des Unternehmens, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen **Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben**. Hier gilt die Faustregel: Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger wird es einer Außenprüfung unterzogen. Während Großbetriebe in aller Regel durchgehend und lückenlos mit sämtlichen Besteuerungszeiträumen geprüft werden, müssen Klein- und Kleinstbetriebe eher selten mit einer Prüfung rechnen. Viele dieser Betriebe sind jahrzehntelang überhaupt keiner Betriebsprüfung ausgesetzt. Bei ihnen werden Betriebsprüfungen häufig **anlassbezogen** angeordnet, beispielsweise wenn Unstimmigkeiten in den Gewinnermittlungen zu Tage treten.

Zudem können Klein- oder Kleinstunternehmer zum Beispiel in den Fokus des Finanzamts geraten, wenn sie einer bestimmten Branche angehören, die schwerpunktmäßig geprüft wird.

Nach einer neuen Statistik des Bundesfinanzministeriums wurden im Jahr 2021 von insgesamt 8.409.671 registrierten Betrieben 150.440 Betriebe geprüft. Das entspricht einer **Prüfungsquote von 1,8 %**. Bei Großunternehmen lag die Quote bei 17,1 %, bei Mittelbetrieben bei 4,9 %, bei Kleinbetrieben bei 2,4 % und bei Kleinstbetrieben bei 0,8 %. Insgesamt 12.895 Betriebsprüfer waren dafür im Einsatz.

Hinweis: Das erzielte steuerliche Mehrergebnis der Prüfungen lag bei rund 13,1 Mrd. €. Davon entfielen allein 9,6 Mrd. € auf die Prüfung von Großbetrieben.

Strafrecht

Wann Zahnextraktionen als gefährliche Körperverletzung gelten

Sind zahnärztliche Instrumente „gefährliche“ **Werkzeuge** im strafrechtlichen Sinn? Falls diese Frage zu bejahen ist: Macht sich ein Zahnarzt bei einer Fehlbehandlung folglich einer gefährlichen Körperverletzung strafbar? Mit dieser Problematik hat sich jüngst das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) auseinandergesetzt.

Ein Zahnarzt hatte in den Jahren 2010 bis 2014 bei 33 Patienten Zähne gezogen, ohne dass dies notwendig gewesen war. Er hatte ihnen jedoch versichert, dass es keine **alternative Behandlungsmöglichkeit** gebe. Wären sie über alternative Behandlungsmöglichkeiten aufgeklärt worden, hätten sie den Zahnerhalt bevorzugt.

Das OLG hat entschieden, dass es sich im vorliegenden Fall nicht nur um eine einfache Körperverletzung handelt, sondern sogar der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung verwirklicht ist. Die zahnärztlichen Instrumente seien „gefährliche“ Werkzeuge. Dass diese von einem approbierten Zahnarzt genutzt wurden, spielt laut OLG keine Rolle. Bei einem gefährlichen Werkzeug ist im konkreten Fall zu entscheiden, ob es dem Opfer **erhebliche Verletzungen** zufügen kann. Durch das Zähneziehen gehen Teile des Gebisses verloren, und es werden schmerzhafte, offene Wunden im Mund geschaffen, die Beschwerden verursachen. Gerade wenn mehrere Zähne hintereinander gezogen werden, ist dies der Fall.

Hinweis: Im Gegensatz zur früheren Abgrenzung kommt es nicht mehr darauf an, ob die „Werkzeuge“ zu Angriffs- oder Verteidigungs-

zwecken eingesetzt werden. Vielmehr geht es um die Frage, ob das Werkzeug im konkreten Fall dazu geeignet ist, dem Opfer erhebliche Verletzungen beizubringen.

Steuertipp

Sonderausgabenabzug bei Unterhalt an den/die Ex nur mit Trauschein

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner sind mit **bis zu 13.805 €** pro Jahr als Sonderausgaben abziehbar. Voraussetzung ist, dass der unterhaltene Ex-Partner diesem Abzug zustimmt. Die Zustimmung hat zur Folge, dass der empfangende Partner die Unterhaltsleistungen als **sonstige Einkünfte versteuern** muss.

Hinweis: Ist ein Sonderausgabenabzug nicht möglich (z.B., weil der Unterhaltsempfänger nicht zustimmt), lassen sich die Unterhaltsleistungen zumindest als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Das ist aber oft ungünstiger als ein Abzug als Sonderausgaben, da der Höchstbetrag hier bei nur 9.984 € liegt, eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person gegengerechnet werden und zudem eigenes Vermögen berücksichtigt wird.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass der günstigere Sonderausgabenabzug nur zulässig ist, wenn zwischen Unterhaltszahler und -empfänger eine **Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft** besteht oder bestanden hat. Ausgeschlossen sind daher Unterhaltszahlungen, die an ehemalige Lebensgefährten oder Elternteile gemeinsamer Kinder fließen, sofern nie ein Trauschein vorgelegen hat. In diesen Fällen ist auch nach der Reform des Unterhaltsrechts ab 2008 und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu eingetragenen Lebenspartnerschaften aus dem Jahr 2013 verfassungsrechtlich kein Sonderausgabenabzug geboten.

Hinweis: Ohne Trauschein (oder ehemals eingetragene Partnerschaft) lassen sich Unterhaltszahlungen an den Ex-Partner also nur als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Das gilt auch, wenn gemeinsame Kinder aus der Beziehung hervorgegangen sind, da stets eine rechtlich verbindliche Partnerbeziehung vorgelegen haben muss.

Mit freundlichen Grüßen